

10. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Am 16. Februar 2011 fand die 10. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. an der Heinrich-Heine-Universität statt. An dieser Veranstaltung zum Thema

„Ausgleichsposten für Mehr- oder Minderabführungen bei Organschaft“

nahmen rund 70 Interessierte aus Finanzverwaltung, Wissenschaft, steuerrechtlicher Praxis sowie Studenten teil. Nach einer kurzen Einführung von Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, dem Vorstandsvorsitzenden der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V., referierte Dr. Arne von Freeden, LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater, Bonn, zum Thema:

„Ausgleichsposten für Minder- und Mehrabführungen nach § 14 Abs. 4, § 27 Abs. 6 KStG“.



Herr Dr. von Freeden erläuterte zu Beginn seines Vortrags kurz die Begriffe der „Mehr- oder Minderabführungen“, welche bis heute nicht gesetzlich definiert sind. Im Anschluss hieran zeigte er die Ursachen für Mehr- oder Minderabführungen auf und stellte zahlreiche Probleme, die in ihrem Zusammenhang auftreten, anhand von Fällen dar. Hierbei ging er auf die in der Praxis angewandte „Ausgleichspostenlösung“ des § 14 Abs. 4 KStG ein, die

einst von Rudolf Thiel entwickelt wurde und über Jahrzehnte nur in Erlassen und Richtlinien Niederschlag fand bis sie als Reaktion auf die Entscheidung des BFH vom 7.2.2007 (Az.: I R 5/05, BFHE 216, 530) im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 gesetzlich geregelt wurde. Herr Dr. von Freeden präsentierte die wesentlichen Thesen seiner im Wintersemester 2010/2011 vollendeten Düsseldorfer Dissertation. Die vortragsbegleitenden und vertiefenden Folien können [hier](#) abgerufen werden.

Im Anschluss widmete sich Ulrich Breier, Leiter des Finanzamts für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn, „Ausgewählten Fragen zur Rechtsnatur und Bildung der Ausgleichsposten“.



Ist die Bildung eines Ausgleichspostens gesetzlich vorgeschrieben, so bleibt seine Rechtsnatur im Unklaren. Die zutreffende Qualifikation ist nicht nur eine akademische Frage, sondern hat weitreichende praktische Konsequenzen z.B. im Zusammenhang mit Teilwertabschreibungen, im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) oder zur Ermittlung des steuerlichen Kapitalkontos im Rahmen des § 15a EStG. Einerseits wird vorgeschlagen, den

Ausgleichsposten „wie eine Beteiligung“ zu behandeln. Andererseits soll dieser lediglich eine Bilanzierungshilfe, also kein Wirtschaftsgut, darstellen. Auch die an praktischen Betriebsprüfungsfällen orientierten Folien zum Vortrag von Herrn Breier finden Sie [hier](#).

In der anschließenden, von **Prof. Dr. Ulrich Prinz**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln, geführten Diskussion



wurden verschiedene Aspekte der organschaftlichen Ausgleichsposten erörtert. So zum Beispiel die schwierige Differenzierung zwischen vor- und innerorganschaftlichen Mehr- oder Minderabführungen (§ 14 Abs. 3 und 4 KStG) oder die „Zweischneidigkeit“ des Ausgleichspostens, welche insbesondere in der Diskussion über das umstrittene BFH-Urteil vom 7.2.2007 eine Rolle spielte, in dem – entgegen aller Erwartungen – die Auflösung des Ausgleichspostens mangels gesetzlicher Regelung erfolgsneutral erfolgte. Auch die von Herrn Breier angesprochene Problematik der Bildung eines Ausgleichspostens im Zusammenhang mit Verlusten, die auf Ebene der Organgesellschaft erwirtschaftet werden, war Thema der Diskussion. Würde man den Wortlaut Minder-„Abführung“ heranziehen, so wäre die Bildung eines Ausgleichspostens im Fall eines Verlustes zu versagen, weil kein Einkommen an den Organträger „abgeführt“ werde. Allerdings sei nach seiner Auffassung nicht am Wortlaut

festzuhalten, sondern im Falle eines „typisierten Mehrwertes bei dem Organträger“ auch in diesem Fall ein Ausgleichsposten zu bilden.

Konsens bestand aber darin, dass die gesetzliche Regelung des § 14 Abs. 3 und 4 KStG in vielerlei Hinsicht optimierbar ist, weil sie in der Praxis zu erheblichen Zweifelsfragen führt.

Zur **11. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.**, die nach den Semesterferien im Sommersemester 2011 stattfinden wird, ergeht zeitnah eine gesonderte Einladung.